

## Jahresbericht für 1940

### der Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig der Reichsschule des Deutschen Buchhandels und der Deutschen Buchhändler-Lehranstalt

Im Vordergrund der Tätigkeit der Geschäftsstelle standen die Fragen, welche durch die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 und die Preisstop-Verordnung vom 26. November 1936 ausgelöst worden sind.

#### Preisbildung und Preisüberwachung

Diese Gesetze, zu denen verschiedene Durchführungs-Vorschriften und Erlasse des Reichskommissars für die Preisbildung (RfPr.) erschienen sind, beziehen sich auf die Gebiete, die im Laufe des Jahres in zunehmendem Maße die gesamte Wirtschaft und so auch den Buchhandel beschäftigten: die der Preisbildung und des Gewinnes.

Über die Preisbildung auf buchhändlerischem Gebiete und über die anzuwendenden Kalkulationsgrundsätze fanden wiederholte Besprechungen mit den zuständigen Abteilungen des RfPr. statt. Im wesentlichen wurde Übereinstimmung erzielt. Ein wichtiger Gesichtspunkt erfuhr eine grundlegende Änderung. Während früher Preissteigerungen bei wesentlich veränderten Neuauflagen keiner besonderen Genehmigung bedurften, fordert der RfPr., wie auch im Börsenblatt bekanntgegeben wurde, Vorlage zur Genehmigung in allen Fällen, in denen bei Neuauflagen der Preis erhöht werden soll.

Obwohl die Preisbindungsverordnung vom 23. November 1940 grundsätzlich vorschreibt, daß in allen Fällen der Preisbindung der nachfolgenden Wirtschaftsstufe für jede neue Preisfestsetzung die Genehmigung im Einzelfall beigezogen werden muß, sieht der RfPr. im Bereich des Buchhandels von diesem Verfahren ab. Er begnügt sich mit einer Kontrolle durch Stichproben, die er unmittelbar von seiner Dienststelle aus durchführt. Auch hierzu haben wir die Wünsche unserer Mitglieder beim RfPr. vorgetragen. Nochmals sei darauf hingewiesen, daß die Unzulänglichkeiten der isolierten Gewinnberechnung und -betrachtung durchaus bekannt sind. Es läßt sich aber nicht bestreiten, daß es für eine Kontrolle des Preises am Einzelstück, auf die es dem RfPr. besonders ankommen muß, eine andere Methode nicht gibt.

Der Börsenverein ist für alle Anträge auf Grund der Preisstop-Verordnung als Gutachter zuständig. Der RfPr. hat in vielen Fällen solchen Anträgen zugestimmt. In einer kleineren Zahl haben die antragenden Verleger nach Beratung durch uns ihren Antrag entweder zurückgezogen oder ihre Ladenpreise ermäßigt. Auch Anträge auf Anzeigenpreiserhöhung in Kalendern waren auf Ersuchen des Werberates der deutschen Wirtschaft von uns gutachtlich zu bearbeiten. Die Voraussetzungen, unter denen in solchen Fällen eine Genehmigung überhaupt zu erlangen ist, enthält der Runderlaß des RfPr. vom 30. Juni 1939.

Zum Zwecke der Preisklarheit ist die Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. November 1940 in Verbindung mit dem Runderlaß des RfPr. vom 30. Dezember 1940 ergangen. Bücher, soweit sie nicht nur wissenschaftlichen oder Lehr- und Lernzwecken dienen, fallen hierunter. Über Einzelheiten der Verordnung ist im Börsenblatt berichtet worden.

Im Zusammenhang hiermit ist auf die Forderung des RfPr. hinzuweisen, daß bei allen Buchankündigungen, die sich

an das Publikum wenden, Seitenzahl und Einbandart mit anzugeben sind, sofern nicht, wie z. B. im Schaufenster, das ausgestellte Buch solche Angaben überflüssig macht.

Voraussetzung einer gewissenhaften Betriebsführung und guten Betriebskontrolle im allgemeinen und einer genauen Preisbildung im besonderen ist eine zuverlässige Buchhaltung.

#### Kontenplan

Die Arbeit an den Kontenplänen für buchhändlerische Betriebe ist deshalb auf Grund der uns inzwischen berichteten Erfahrungen fortgeführt worden, um die Entwürfe zu verbessern. Von der Gruppe Druck ist ebenfalls bereits ein Kontenplan aufgestellt worden, der die Billigung des Reichswirtschaftsministeriums gefunden hat und daraufhin für verbindlich erklärt worden ist. Bei dem Vorhandensein zahlreicher gemischter Betriebe, die Druckerei und Verlag, und zwar insbesondere auch Buch-, Zeitschriften- und Zeitungsverlag in sich vereinigen, war das für unsere Arbeit von Wichtigkeit. Wir haben den ursprünglich aufgestellten Entwurf eines Kontenplanes für Buchverlagsbetriebe entsprechend umgearbeitet. Dabei wurde auch mit den gleichzeitig durchgeführten Arbeiten für einen Kontenplan der Zeitungs- und Zeitschriftenverlage Übereinstimmung angestrebt und erreicht. Von den Firmen in der Reichspressekammer ist das Billigungsverfahren für diesen gemeinsamen neuen Entwurf bereits eingeleitet. Im Bereich der Gruppe Buchhandel wird aber daran festgehalten, die Verbindlicherklärung der buchhändlerischen Kontenpläne bis nach Kriegsende zurückzustellen. Selbstverständlich bleibt es aber jedem buchhändlerischen Unternehmen unbenommen, die Umstellung freiwillig schon jetzt vorzunehmen. Das erscheint uns auch vor allen Dingen deshalb wünschenswert, weil auf diese Weise weitere praktische Erfahrungen gesammelt werden können.

Die Tatsache, daß für den Einzelhandel ein Kontenplan ebenfalls bereits für verbindlich erklärt worden ist, hat für solche Betriebe Bedeutung erlangt, die Sortimentsbuchhandel und Papier- und Schreibwarenhandel in sich vereinigen. Soweit der letztgenannte Anteil überwiegt, hat die Umstellung auf den Kontenplan des Einzelhandels zu erfolgen. Für die Betriebe aber, deren Schwerpunkt im Buchhandel liegt, ist daran festgehalten worden, daß auch hier die Verbindlicherklärung erst später durchgeführt wird. Im übrigen ist der Entwurf des Kontenplanes für Sortimentsbetriebe, der bereits seit Dezember 1938 im Börsenblatt veröffentlicht vorliegt, mit dem Kontenplan für Einzelhandelsbetriebe weitestgehend in Übereinstimmung gebracht.

Besondere Verhältnisse fordern besonderes Vorgehen. Der Krieg mit seiner Beeinflussung der Transportverhältnisse, des Personalbestandes usw. zwingt zu mancher Änderung bisheriger Gebräuche. Es wäre aber unzumutbar, deshalb immer gleich die Ordnungen selbst abändern zu wollen, weil es sich annehmbar doch hauptsächlich um vorübergehende Erscheinungen und Notlösungen handelt. Es ist deshalb, um den im buchhändlerischen Verkehr auftretenden Erfordernissen gerecht zu werden, der Weg beschritten worden, unter Aufrechterhaltung der Einzel-

#### Verkehrsregelung